

Lesefassung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (GS-WVS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01. 01. 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) folgende Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Verband macht ferner Erstattungsansprüche für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen geltend, soweit diese nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Verband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

§ 3 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG Grundgebühren und Verbrauchsgebühren für das Benutzen der Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt ab dem 01.01.2021

2,16 €/m³ zuzüglich Umsatzsteuer (entspricht 2,31 €/m³ brutto).

- (2) Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er wird vom Verband auf der Grundlage vorangegangener oder späterer Ablesung geschätzt, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder der Wasserzähler nicht angezeigt hat oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
Die Grundgebühr für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| Nenndurchfluss Q_n m ³ /Stunde | Dauerdurchfluss Q_3 m ³ /Stunde | Grundgebühr €/Jahr (netto) | Grundgebühr €/Jahr (brutto) |
|---|--|----------------------------------|-----------------------------------|
| bis Q_n 2,5 | bis Q_3 4 | 66,00 | 70,62 |
| bis Q_n 6 | bis Q_3 10 | 158,40 | 169,49 |
| bis Q_n 10 | bis Q_3 16 | 264,00 | 282,48 |
| bis Q_n 15 | bis Q_3 25 | 396,00 | 423,72 |
| bis Q_n 25 | bis Q_3 40 | 660,00 | 706,20 |
| bis Q_n 40 | bis Q_3 63 | 1.056,00 | 1.129,92 |
| bis Q_n 60 | bis Q_3 100 | 1.584,00 | 1.694,88 |
| bis Q_n 150 | bis Q_3 250 | 3.960,00 | 4.237,20 |

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Bruttogebühren ergeben sich aus den Nettogebühren unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer, diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen und kaufmännisch gerundet. Der Umsatzsteuersatz wird befristet vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 7 auf 5 Prozent gesenkt (Umsetzung des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes).

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die erstmalige Grundgebührenschild entsteht nicht vor dem 01.02.2010. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich abgerechnet, bei Stilllegung eines Anschlusses, Eigentumswechsel bzw. Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung bzw. Umstellung des Versorgungsverhältnisses

maßgebend. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit und bei Wechsel der Messeinrichtungen (Wasserzähler gem. § 16 Wasserversorgungssatzung), ist der Verband berechtigt unterjährige Abrechnungen vorzunehmen. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

Für die Grund- und Verbrauchsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnungen erhoben und in 10 gleiche Monatsbeträge aufgeteilt. Die Vorauszahlungen sind von März bis Dezember des laufenden Jahres jeweils bis zum 15. des Monats fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr fest.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Grundgebühren- und Verbrauchsgebührenschild Eigentümer des Grundstückes bzw. Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Grundgebühren- und Verbrauchsgebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für die Veränderung im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nach den §§ 16 ff ThürKAG geahndet werden.

§ 9 Feststellungsbescheid

Die Grundlagen der Gebührenerhebung können durch gesonderten Bescheid festgestellt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, 17.12.2004

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

gez. Köckert
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.06.2006 folgende
1. Änderungssatzung vom 17.07.2006, in Kraft getreten am 08.08.2006

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2008 folgende
2. Änderungssatzung vom 05.02.2009, in Kraft getreten am 17.02.2009

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2010 folgende
3. Änderungssatzung vom 01.09.2010, rückwirkend in Kraft getreten am 01.02.2010

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.01.2011 folgende
4. Änderungssatzung vom 26.01.2011, rückwirkend in Kraft getreten am 01.02.2010

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2011 folgende
5. Änderungssatzung vom 22.12.2011 in Kraft getreten am 03.01.2012

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2015 folgende
6. Änderungssatzung vom 14.07.2015, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2015

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.11.2020 folgende
7. Änderungssatzung vom 18.11.2020, rückwirkend in Kraft getreten am 01.07.2020 mit
Ausnahme des Artikel 1b) in Kraft getreten zum 01.01.2021.